

## **Umgangsrechte der Großeltern mit den Enkelkindern**

Die gesetzliche Bestimmung des § 1685 BGB regelt grundsätzlich das Recht von Großeltern (und Geschwistern) auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Diese Bestimmung wird für viele, die Großeltern sind, dann interessant, wenn die Eltern des Kindes, d.h. das eigene Kind sowie das Schwiegerkind, sich trennen und es hierdurch zu einer „Trennung“ der Großeltern zu ihrem Enkelkind kommt. Häufig ist dies dadurch bedingt, dass z.B. die Schwiegertochter sich vom eigenen Sohn trennt, weil sie sich einem neuen Partner zugewandt hat und in dieser neuen Familiensituation den Umgang zu den tatsächlichen Großeltern für das eigene Kind nicht wünscht. Die Großeltern können in dieser Situation das ihnen zustehende Umgangsrecht mit dem Enkelkind gerichtlich geltend machen und durchsetzen, was jedoch voraussetzt, dass dies, wie es die gesetzliche Bestimmung aussagt, dem Kindeswohl entspricht.

Was heißt, dass es dem Kindeswohl entspricht?

Soweit z.B. bis zur Trennung der Eltern des Enkelkindes ein regelmäßiger Kontakt zwischen dem Enkelkind und den Großeltern existiert hat und keinerlei Konflikte bei solchen Kontakten bestanden, ist davon auszugehen, dass die Fortführung/Aufrechterhaltung des Kontaktes dem Kindeswohl entspricht. Hier wird das angerufene Gericht darauf abstellen, wie sich die Kontakte zwischen den Großeltern und dem Enkelkind zu Zeiten der bestehenden Beziehung der Eltern des Kindes darstellte. Gab es z.B. regelmäßige Besuche, eigene persönliche Kontakte ohne die Eltern etc., d.h. waren die Großeltern sozusagen zumindest indirekt an der Entwicklung und Erziehung des Enkelkindes beteiligt, so dürfte dies Voraussetzung dafür sein, dass man davon ausgeht, dass die Fortführung des Umgangs dem Kindeswohl entspricht. Kommt es jedoch durch die Trennung der Eltern des Kindeskindes gegebenenfalls dazu, dass z.B. die Kindesmutter sich von den Großeltern abwendet bzw. auch ein Streit zwischen ihr und den Großeltern entsteht, so kann es durchaus dazu kommen, dass das Kind sozusagen zwischen der Mutter und den Großeltern steht. Das Kind, welches überwiegend bei Verbleiben bei der Kindesmutter deren Einflussnahme unterliegt, kann hierdurch in einen eigenen Interessenkonflikt geraten, da es zwar sozusagen Sehnsucht nach den Großeltern hat, jedoch weiß, dass es bei Kontakt zu den Großeltern zu eigenen Schwierigkeiten mit der Mutter kommt, so können die Kindesinteressen dem Umgangsrecht der Großeltern entgegenstehen, was dann möglicherweise in einem Verfahren dazu führt, dass die Großeltern den Umgang nicht zugesprochen erhalten. Dies in der geschilderten Situation voraussichtlich aus dem Grunde, als dass die Kindesmutter selbst die Großeltern ablehnt.

Es ist insofern grundsätzlich zwar von einem Recht auf Umgang der Großeltern mit dem Enkelkind auszugehen, es ist jedoch regelmäßig im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Recht der Großeltern dem Interesse des Enkelkindes entspricht.

Ute Malinowski  
Rechtsanwältin

Erstellungsdatum: **Mai 2010**

### **Hinweis zum Erstellungsdatum**

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.